

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität zu Lübeck zur
Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten
Bachelor- und Masterstudiengängen
Vom 5. März 2024**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 18.04.2024, S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 05.03.2024

Aufgrund des § 4 Absatz 7 Satz 8 und § 6 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 14. Februar 2024 und nach Genehmigung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 5. März 2024 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung der Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen vom 17. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2022 (NB. HS MBWK Schl.-H. S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „, sofern es nicht eine gesonderte Satzung für das Auswahlverfahren eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Universität zu Lübeck gibt.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Lübeck“ die Worte „gemäß Absatz 1“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 16 HZG“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 5. März 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)